

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen  
für pandemiebedingt erforderlichen zusätzlichen Schwimmunterricht  
für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 in den Schuljahren 2021/2022 und  
2022/2023  
(Schwimmunterrichtsförderrichtlinie – SchwimmFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

**Vom 28. Februar 2022**

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ zeichnet sich das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für die landesinterne Ausgestaltung der Säule 1 „Lernrückstände abbauen“ verantwortlich. Dafür stellt das Land mit dem Aktionsprogramm „Stark machen und Anschluss sichern“ ein umfangreiches Maßnahmen- und Unterstützungspaket bereit. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern nach den pandemiebedingten Einschränkungen im Schul- und Lernbetrieb insbesondere während des Schuljahres 2020/2021 nun einen zuversichtlichen Start in und einen sicheren Weg durch das Schuljahr 2021/2022 zu ermöglichen und dabei Hilfe und Unterstützung bei der Realisierung des weiteren individuellen Bildungsweges zu gewähren. Die Programmmaßnahme „Zusätzlicher Schwimmunterricht“ ist dabei eine Form der individuellen Förderung mit dem Ziel, die Kernkompetenz „Schwimmen“ zu erlernen und zu verbessern. Pandemiebedingt konnte in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 der reguläre Schwimmunterricht insbesondere in den Jahrgangsstufen 3 und 4 kaum oder nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund wird in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 die Durchführung eines zusätzlichen Schwimmunterrichts für die Schülerinnen und Schüler der jeweils 6. Jahrgangsstufe finanziell gefördert. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen an Schulträger, die in Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen einschließlich der Schulen in privater Trägerschaft in der Jahrgangsstufe 6 zusätzlichen Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts anbieten.
- 1.2 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen an Schulträger, die in Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen einschließlich der Schulen in privater Trägerschaft in der Jahrgangsstufe 6 zusätzlichen Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts anbieten.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Zuwendungen können für zusätzlichen Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 jeweils in Jahrgangsstufe 6 gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung abweichende Regelungen treffen, beispielsweise, wenn Schulen vertragsbedingt, personalbedingt oder aus schulorganisatorischen Gründen den zusätzlichen Schwimmunterricht nur in Jahrgangsstufe 5 anbieten können.
- 2.2 Der zusätzliche Schwimmunterricht kann wöchentlich, als Blockunterricht oder als Kurs angeboten werden.
- 2.3 Die maximale Stundenanzahl je Schülerin und Schüler für den zusätzlichen Schwimmunterricht soll 25 Unterrichtseinheiten nicht übersteigen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Die Zuwendungsempfänger sind öffentliche und private Schulträger allgemeinbildender Schulen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.
- 3.2 Die Gewährung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Dritte und die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist unzulässig.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe 6, im Rahmen des Sportunterrichts in der Grundschule in den Jahrgangsstufen 3 und 4 pandemiebedingt in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 keinen Schwimmunterricht hatten oder dieser nicht beendet werden konnte.
- 4.2 Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass der zusätzliche Schwimmunterricht durchgeführt wurde. Lehrkräfte, die den zusätzlichen Schwimmunterricht anleiten, müssen über einen Methodikabschluss im Schwimmen und einen gültigen Nachweis der Rettungsfähigkeit verfügen. Ist der Nachweis der Rettungsfähigkeit nicht mehr gültig (dieser muss alle drei Jahre durch das Ablegen der kombinierten Übung nachgewiesen werden), kann in Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern über entsprechende Fortbildungsseminare der Nachweis erbracht werden.
- 4.3 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zum 2. August 2021 vor Antragstellung für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Der Antragsteller ist im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass der vorzeitige Vorhabenbeginn auf eigene Gefahr erfolgt und eine Gewährung der Zuwendung nicht zugesichert wird.

## **5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung zweckgebunden als auf einen Höchstbetrag begrenzte Vollfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung bei kommunalen Antragstellern oder einer nicht rückzahlbaren Zuwendung bei anderen Antragstellern gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die notwendigen Ausgaben für den Transport sowie die Nutzungsentgelte für die Schwimmstätten zur Durchführung des zusätzlichen Schwimmunterrichts.
- 5.3 Wird der zusätzliche Schwimmunterricht für die Jahrgangsstufe 6 gemeinsam mit dem Schwimmunterricht der Grundschule durchgeführt, so sind die Kosten für den Transport und die Nutzungsentgelte für die Schwimmhalle anteilig zu berechnen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 **Zu beachtende Vorschriften**  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 6.2 **Prüfrechte**  
Die Bewilligungsbehörde und das Ministerium für Bildung Kindertagesförderung sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuwendung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist nach § 91 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen.
- 6.3 **Erfolgskontrolle**  
Zur Messung des Erfolges der Fördermaßnahme wird das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung geeignete Erhebungen bei den Schulträgern sowie den beteiligten Schulen durchführen. Die Zuwendungsempfänger werden zur Mitwirkung verpflichtet.

## **7. Verfahren**

- 7.1. **Antragsverfahren**
  - 7.1.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Die Zuwendung kann rückwirkend für Maßnahmen ausgesprochen werden, die ab dem 02.08.2021 durchgeführt wurden. Soweit der Antrag rückwirkend gestellt wird, muss zugleich der Verwendungsnachweis (Anlage zum Antragsformular) beigefügt werden. Soweit sich der Antrag auf künftige Maßnahmen bezieht, ergeht ein Vorbescheid zur grundsätzlichen Feststellung der Förderfähigkeit. Nach Abschluss der Maßnahmen

und Einreichung des Verwendungsnachweises (Anlage zum Antragsformular) ergeht dann der abschließende Zuwendungsbescheid.

- 7.1.2 Das Formular Mittelanforderung/Verwendungsnachweis ist bei noch durchzuführenden Maßnahmen regelmäßig innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des zusätzlichen Schwimmunterrichts, spätestens bis zum 1. September 2023, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.3 Alle erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter der Adresse: [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) zum Download zur Verfügung.
- 7.1.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.
- 7.2 Bewilligungsverfahren  
Bewilligungsbehörde ist:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 16 02 55  
19092 Schwerin

- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren
- 7.3.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung enthält als Anlage ein Formular, welches zugleich Mittelanforderung und Verwendungsnachweis darstellt. Bei rückwirkenden Anträgen ist der Verwendungsnachweis mit dem Antrag einzureichen, ansonsten nach Durchführung der Maßnahmen. Abweichend von 5.3.6.5 der VV zu § 44 LHO ist eine Belegliste nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zu erstellen. Die Anforderung weiterer Angaben gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz bleibt der Bewilligungsbehörde unbenommen.
- 7.3.2 Die Zuwendungsmittel werden unter Anwendung des Erstattungsprinzips nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. August 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 28. Februar 2022

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**